württembergische

Deklaration der versicherten Sachen und Kosten für die Inhaltsversicherung - Fassung 2019

Formular 1197, Stand 06 / 2019

Gefahrenbezeichnungen:

F = Feuer; E = Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung; W = Leitungswasser; S = Sturm / Hagel; N = weitere Elementargefahren; C = Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen; U = unbenannte Gefahren; T = Ergänzende Gefahren für Schäden an elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten; G = Glasbruch; V = Werkverkehr; ● = mitversichert

Versicherungsschutz besteht für die im Antrag und im Versicherungsschein genannten versicherten Sachen und Gefahren. Sofern eine oder mehrere Gefahren nicht vereinbart sind, entfallen für diese Gefahren die nachfolgenden Bestimmungen.

Versichert sind einschließlich fremden Eigentums summarisch (d.h. Pos. 1 bis 3 gelten als eine Position) in den Geschäfts- und Lagerräumen (Versicherungsort)**:**

Pos.											
1	Die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung einschließlich Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, jedoch ohne zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen, ohne Automaten mit Geldeinwurf oder Geldkarten (einschließlich Geldwechslern), ohne Geldausgabeautomaten und ohne Sachen gemäß Pos. 4.11, 4.12, 4.13 und 5.5;										
2	Die gesamten Vorräte (jedoch ohne Inhalt von Automaten mit Geldeinwurf oder Geldkarten);										
3	Vorsorge zum Ausgleich für eine etwaige Unterversicherung;										
Pos. 4	**Zusätzlich sind auf Erstes Risiko unter Pos. 4.1 bis 4.15 summarisch d.h. mit einer Versicherungssumme (VS) versichert**	**Entschädigungs-grenze**	**F**	**E**	**W**	**S**	**N**	**C**	**U**	**T**	**G**	**V**
4.1	Aufräumungs-, Abbruchkosten; Bewegungs- und Schutzkosten; Feuerlöschkosten sowie Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte versicherte Sachen (Teil B, § 2 Nr. 4 a und Nr. 4 b) VFS)	bis zur VS (ohne Vorsorgeversicherung) gemäß Pos. 1 bis 3, mind. 50.000 EUR, jedoch max. 5.000.000 EUR.	●	●	●	●	●	●	●	●	●	
4.2	Aufwendungen für die Dekontamination von Erdreich aufgrund behördlicher Anordnungen (Teil B, § 2 Nr. 4 c) VFS)		●	●	●	●	●	●	●	●		
4.3	Sachverständigenkosten, soweit der entschädigungspflichtige Schaden 10.000 EUR übersteigt (Teil A, § 14 VFS)		●	●	●	●	●	●	●	●		
4.4	Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, - Preisdifferenz-Versicherung - (Teil B, § 2 Nr. 4 e) VFS)		●	●	●	●	●	●	●	●		
4.5	Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (Teil B,§ 2 Nr. 4 f) VFS)		●	●	●	●	●	●	●	●		
4.6	Mehrkosten durch Technologiefortschritt (Teil B, § 2 Nr. 4 g) VFS)		●	●	●	●	●	●	●	●		
4.7	Kosten der Ermittlung und Feststellung eines vom Versicherer zu ersetzenden Schadens (Teil B, § 2 Nr. 2 a) VFS)		●	●	●	●	●	●	●	●		
4.8	Mehrkosten für Rückreise aus dem Urlaub / der Dienstreise (Teil B, § 2 Nr. 4 h) VFS)		●	●	●	●	●	●	●	●		
4.9	Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen, Absperrkosten (Teil B, § 2 Nr. 4 i) VFS)		●	●	●	●	●	●	●	●		
4.10	Transport- und Lagerkosten (Teil B, § 2 Nr. 4 j) VFS)		●	●	●	●	●	●	●	●		
4.11	An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennen-, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder und Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt		●	●	●	●	●	●	●			
4.12	Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme, individuelle Daten und individuelle Datenträger, sowie die Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden (Teil B, § 2 Nr. 4 m) VFS)		●	●	●	●	●	●	●			
4.13	Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner, für die Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen zum Zeitwert (Teil B, § 18 Nr. 5 a) VFS)		●	●	●	●	●	●	●			
4.14	Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlussschäden durch Blitz (Teil B, § 4 Nr. 3 VFS), Selbstbeteiligung 500 EUR		●									
4.15	Gebäudeschäden, Schäden an den in Pos. 4.11 genannten Sachen sowie Schäden an den in Pos. 5.13 genannten Schaukästen und Vitrinen - ausgenommen Schaufenster-, Schaukästen- und Vitrinenverglasungen; Schlossänderungskosten, verursacht durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung sowie Aufwendungen infolge Abhandenkommens von Geldschrankschlüsseln (Teil B, § 2 Nr. 4 q) VFS)			●								

Pos. 5	Zusätzlich sind auf Erstes Risiko unter Pos. 5.1 bis 5.21 mit Entschädigungsgrenzen versichert	Entschädigungs-grenze	F	E	W	S	N	C	U	T	G	V
5.1	Kosten der Ermittlung und Feststellung eines vom Versicherer nicht zu ersetzenden Schadens (Teil B, § 2 Nr. 2 b) VFS)	10.000 EUR	●	●	●	●	●	●	●	●		
5.2	Mehrkosten für energetische Modernisierung von zu betrieblichen Zwecken genutzten Haushaltsgeräten (Teil B, § 2 Nr. 4 l) VFS)	10.000 EUR	●	●	●	●	●	●	●	●		
5.3	Psychologische Erstberatung und Behandlung (Teil B, § 2 Nr. 4 k) VFS)	10.000 EUR	●	●	●	●	●	●	●	●		
5.4	Mehrkosten durch Eil-, Express- und Luftfrachten, Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten, soweit sie notwendig sind um eine beschleunigte Wiederherstellung versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zu erreichen (Teil B, § 2 Nr. 4 o) VFS)	10.000 EUR	●	●	●	●	●	●	●	●		
5.5	Bargeld, Urkunden (z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, auf Geldkarten geladene Beträge (z.B. Telefonkarten), Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall (ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen), Perlen und Edelsteine											
5.5.1	in verschlossenen Panzergeldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken, jeweils mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder Verankerung nach Vorgaben des Herstellers im Boden und / oder Mauerwerk, oder Einmauerschränken (Wandtresore) mit mehrwandiger Tür	15.000 EUR	●	●	●	●	●	●	●			
5.5.2	in verschlossenen Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst (nicht jedoch in Automaten gemäß Pos.5.5.3	3.000 EUR	●	●	●	●	●	●	●			
5.5.3	in Warenautomaten (nicht Spielautomaten) mit Geldeinwurf / Geldkartenfunktion, sowie in Geldausgabe- / Geldwechselautomaten im Versicherungsort	500 EUR je Automat	●	●	●	●	●	●	●			
5.5.4	außerhalb von Behältnissen (offen), jedoch innerhalb von verschlossenen Geschäfts- und Lagerräumen	500 EUR	●	●	●	●	●	●	●			
5.6	Warenautomaten (nicht Spielautomaten) mit Geldeinwurf / Geldkartenfunktion, sowie Geldausgabe- Geldwechselautomaten samt Wareninhalt im Versicherungsort, soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt (Selbstbeteiligung 250 EUR je Automat)	5.000 EUR je Automat	●	●	●	●	●	●				
5.7	Nicht betriebsübliche Waren und Vorräte, die der Versicherungsnehmer zum Verkauf anbietet; Ausgenommen: Schmucksachen, Perlen und Edelsteine sowie Sachen aus Edelmetall	10 % der VS, max. 50.000 EUR	●	●	●	●	●	●				
5.8	Außenversicherung für außerhalb des Versicherungsortes befindliche Sachen gemäß Pos. 1 bis 3, und auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken, Geltungsbereich weltweit (Teil B, § 16 Nr. 3 und Nr. 4 VFS)	100 % der VS, max. 250.000 EUR	●		●	●		●				
5.9	Außenversicherung für außerhalb des Versicherungsortes befindliche Sachen gemäß Pos. 1 bis 3, Geltungsbereich weltweit - jedoch nicht in Containern sowie auf Baustellen / in Baubuden - (Teil B, § 16 Nr. 3 VFS)	100 % der VS, max. 50.000 EUR		●					●	●		
5.10	Seng- und Schmorschäden (Teil B, § 4 Nr. 6 VFS)	100 % der VS, max. 50.000 EUR	●									
5.11	Verderb von Waren und Vorräten während der Lagerung in Kühl- und Gefrieranlagen (Kühlräumen, Kühl- und Gefriertruhen- und schränken) durch technisches Versagen oder Niederbrechen der maschinellen Kühleinrichtung inklusive das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten). Nicht versichert sind Schäden infolge gewöhnlicher Abnutzung der maschinellen Kühleinrichtung, angekündigter Stromabschaltungen, Einstellung ungeeigneter Temperaturen, Schwund, natürlichem Verderb oder abgelaufenem Haltbarkeitsdatum der Vorräte.	10.000 EUR	●									
5.12	Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Einbruch oder Einbruchsversuch (Teil B, § 2 Nr. 4 s) VFS)	10.000 EUR		●								
5.13	Die Entschädigung ist begrenzt für Schäden die - insbesondere am Schaufensterinhalt – eintreten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt, sowie in Schaukästen und Vitrinen außerhalb des Versicherungsortes auf demselben Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung	10.000 EUR		●								

Pos. 5	Zusätzlich sind auf Erstes Risiko unter Pos. 5.1 bis 5.21 mit Entschädigungsgrenzen versichert	Entschädigungs-grenze	F	E	W	S	N	C	U	T	G	V
5.14	Verluste an Bargeld, Vorräten und sonstigen Sachen durch Beraubung (Teil B, § 5 Nr. 4 und Nr. 5 VFS); - innerhalb des Versicherungsortes und des allseitig umfriedeten Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt; - sowie auf Transportwegen innerhalb Europas unter der Voraussetzung, dass nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind (Hinweis: Transporte über 30.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde)	50.000 EUR		●								
5.15	Schäden durch Missbrauch von zu betrieblichen Zwecken genutzten Kunden-, Scheck- und Kreditkarten nach Einbruchdiebstahl / Raub (Teil B, § 5 Nr. 3 VFS)	10.000 EUR		●								
5.16	Unmittelbare Vermögensschäden nach Herausgabe von Zugangs- und Identifikationsdaten einer zu betrieblichen Zwecken genutzten Bank- oder Kreditkarte nach räuberischer Erpressung (Teil B, § 5 Nr. 6 VFS)	10.000 EUR		●								
5.17	Mit dem Gebäude fest verbundene Firmen-/Praxisschilder gegen Entwendung durch Diebstahl oder Beschädigung	5.000 EUR		●								
5.18	Geschäftsfahrräder und City-Tretroller, Geltungsbereich weltweit (Teil B, § 5 Nr. 8 VFS)	5.000 EUR		●								
5.19	Aufwendungen für den Verlust von Wasser, Wärme tragenden Flüssigkeiten sowie Gas infolge eines Versicherungsfalles, soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt (Teil B, § 2 Nr. 4 t VFS)	10.000 EUR			●							
5.20	Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten; Kosten für Gerüstgestellung, Eichkosten, Bergungsarbeiten oder Bereitstellung eines Provisoriums (Teil B, § 2 Nr. 4 u) aa/bb VFS)	10 % der VS, mind. 25.000 EUR max. 250.000 EUR								●		
5.21	Ergänzende Gefahren für Schäden an Daten und Datenträgern (Teil B, § 13 VFS)	25.000 EUR								●		
Pos. 6	**Zusätzlich sind auf Erstes Risiko unter Pos. 6.1 bis 6.2 summarisch d.h. mit einer Versicherungssumme versichert**	**Entschädigungs-grenze**	**F**	**E**	**W**	**S**	**N**	**C**	**U**	**T**	**G**	**V**
6.1	Zusätzliche Leistungen (Teil B, § 2 Nr.4 v) VFS): - Kran- und Gerüstkosten; - Kosten für die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien; - Kosten für das Beseitigen und Wiederanbringen von Schutzgittern, Schutzstangen, Markisen usw.; - Kosten für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen; - Kosten für die Beseitigung von Schäden an Waren und Dekorationsmitteln	25.000 EUR									●	
6.2	Künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Kunststoff, Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik										●	
Pos. 7	**Zusätzlich sind auf Erstes Risiko unter Pos. 7.1 bis 7.4 summarisch d.h. mit einer Versicherungssumme versichert**	**Entschädigungs-grenze**	**F**	**E**	**W**	**S**	**N**	**C**	**U**	**T**	**G**	**V**
7.1	Mehrkosten im Geschäftsbetrieb des Versicherungsnehmers als unmittelbare Folge eines ersatzpflichtigen Schadens - nur eigenes Interesse des Versicherungsnehmers - (Teil B, § 2 Nr. 4 w) ee) VFS)	25.000 EUR										●
7.2	Aufräumungskosten zum Zwecke der Bergung und / oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Sachen (Teil B, § 2 Nr. 4 w) aa) VFS)											●
7.3	Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung - Preisdifferenzkosten - (Teil B, § 2 Nr. 4 w) bb) VFS)											●
7.4	Mehrkosten durch Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Eil-, Express und Luftfracht, soweit sie notwendig sind, um eine beschleunigte Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zu erreichen (Teil B, § 2 Nr. 4 w) cc) VFS)											●